

4/175

**1. Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung der Großen
Kreisstadt Kamenz
gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor
öffentlichen Beeinträchtigungen und über das Anbringen von Hausnummern**

Auf der Grundlage des §§ 32 Abs. 1, 35, 37 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 und § 39 des Gesetzes über die Aufgaben, Organisation, Befugnisse und Datenverarbeitung der Polizeibehörden im Freistaat Sachsen (Sächsisches Polizeibehördengesetz – SächsPBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl Nr. 9 vom 8. Juni 2019, S. 358, 389) hat der Stadtrat der Stadt Kamenz in seiner Sitzung am 13.12.2023 nachstehende 1. Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Kamenz gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und über das Anbringen von Hausnummern vom 30.10.2019 beschlossen:

Die Polizeiverordnung wird wie folgt geändert:

**Artikel 1
Änderungen**

1. In § 1 Abs. 2 wird der Wortlaut „§ 64 (1) Nr. 4 SächsPolG“ durch den Wortlaut „§ 1 Abs. 1 Nr. 4 SächsPBG“ ersetzt.
2. In § 21 Abs. 1 wird der Wortlaut „§ 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes“ durch den Wortlaut „§ 39 Abs. 1 SächsPBG“ ersetzt.
3. § 21 Abs. 3 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:
Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 SächsPBG und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens fünftausend Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen bis höchstens zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Große Kreisstadt Kamenz, den 13.12.2023


Ortspolizeibehörde
Roland Dantz
Oberbürgermeister



Polizeiverordnung
der Großen Kreisstadt Kamenz
gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor
öffentlichen Beeinträchtigungen und über das Anbringen von Hausnummern

Auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 14 und § 17 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890), in den derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Kamenz in seiner Sitzung am 30.10.2019 nachstehende Polizeiverordnung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Abschnitt I- Allgemeine Regelungen	2
§ 1 Geltungsbereich, Zuständigkeit	2
§ 2 Begriffsbestimmungen	2
Abschnitt II- Schutz gegen Lärmbelästigung	3
§ 3 Schutz der persönlichen Ruhe	3
§ 4 Benutzung von akustischen Geräten und Musikinstrumenten	3
§ 5 Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel	4
§ 6 Lärm aus Gast- und Veranstaltungstätten	4
Abschnitt III – Tiere	4
§ 7 Tierhaltung	4
§ 8 Anzeigepflicht beim Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und anderen gefährlichen Tieren	5
§ 9 Verunreinigung durch Tiere	5
§ 10 Fütterungsverbot	5
Abschnitt IV – Verhalten im öffentlichen Bereich	6
§ 11 Benutzung von Wertstoffcontainern und Abfallbehältern	6
§ 12 Unerlaubtes Beschriften und Bemalen	6
§ 13 Wohnmobile und Zelte	6
§ 14 Schutz der Grünflächen sowie Grün- und Erholungsanlagen	7
§ 15 Abbrennen offener Feuer und Grillen	7
§ 16 Waschen von Kraftfahrzeugen	7
§ 17 Benutzung von Sport- und Spielstätten	8
§ 18 Verhalten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen	8
Abschnitt V – Anbringen von Hausnummern	9
§ 19 Vorschriften zum Anbringen von Hausnummern	9
Abschnitt VI – Schlussbestimmungen	9
§ 20 Zulassung von Ausnahmen	9
§ 21 Ordnungswidrigkeiten	9
§ 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	12

Abschnitt I Allgemeine Regelungen

Jeder Bürger hat sich im Sinne dieser Verordnung so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

§ 1 Geltungsbereich, Zuständigkeit

(1) Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Kamenz. Sie gilt auf allen öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und baulichen Einrichtungen, insbesondere auch auf Flächen der Grün- und Erholungsanlagen im Sinne der nachstehenden Begriffsbestimmungen im § 2 dieser Verordnung. Sie gilt auch, wenn die Störung von Privatgrundstücken ausgeht.

(2) Die Große Kreisstadt Kamenz handelt als Ortspolizeibehörde im Sinne des § 64 (1) Nr. 4 SächsPolG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 2 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO).

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, oder auf denen ein tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet.

Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Gehwege, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, Radwege, Brücken, Randstreifen, Parkplätze, Haltestellen der öffentlichen Verkehrsbetriebe, Haltebuchten, Wartehäuschen und Straßenböschungen.

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Grünflächen, gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen.

Dazu gehören vor allem Verkehrsgrünanlagen, Parkanlagen und öffentlich zugängliche Sport- und Kinderspielplätze.

(3) Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Gegenstände und baulichen Anlagen, die zur zweckdienlichen Benutzung von Straßen und Anlagen aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Stühle, Abfall- und Wertstoffcontainer, Spielgeräte und Wartehäuschen.

(4) Menschenansammlungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle für jedermann zugänglichen, zielgerichteten Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen bzw. in Grün- und Erholungsanlagen zum Zwecke des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlages oder Ähnlichem, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte und Märkte. Die Vorschriften des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge im Freistaat Sachsen (SächsVersG) in der jeweils gültigen Fassung bleiben von dieser Begriffsbestimmung unberührt.

(5) Offene Feuer im Sinne dieser Polizeiverordnung sind jegliche Feuer auf befestigtem oder unbefestigtem Boden, in Feuerkörben oder -fässern, in Feuerschalen oder anderen Behältnissen.

Abschnitt II - Schutz gegen Lärmbelästigungen

§ 3

Schutz der persönlichen Ruhe

(1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22 bis 7 Uhr des nächsten Tages, an Sonn- und Feiertagen bis 8 Uhr.

In dieser Zeit sind alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, die persönliche Ruhe anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören.

Vom Gebot des Schutzes der Nachtzeit wird für die Nacht von 31. Dezember zum 01. Januar allgemein eine Ausnahme erteilt.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von Abs.1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung von Handlungen während der Nachtzeit erfordern. Soweit für die Handlungen nach anderen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

(3) Private Haus- und Gartenarbeiten, welche die Ruhe anderer stören, dürfen über den Abs. 1 hinaus ab 20 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht durchgeführt werden.

Zu den privaten Haus- und Gartenarbeiten gehören beispielsweise:

- der Betrieb von Häckslern
- der Betrieb von Rasenmähern
- der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten
- das Hämmern
- das Sägen
- das Bohren
- das Holzspalten
- das Ausklopfen von Teppichen

(4) Die Vorschriften der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) sowie die Bestimmungen des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 4

Benutzung von akustischen Geräten und Musikinstrumenten

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung oder Lautverstärkung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden. Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5

Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel

(1) Wer eine öffentliche Veranstaltung unter freiem Himmel oder/und in fliegenden Bauten (z.B. Zelten) veranstalten will, hat das bei der Ortpolizeibehörde unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung, sowie der Zahl der zu erwartenden Teilnehmer zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn anzumelden.
Veranstaltungen im Freien sind genehmigungspflichtig.

(2) Abs. 1 gilt nicht:
bei angemeldeten und genehmigten Festumzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen und für amtliche Durchsagen.

(3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der dazu erlassenen Verordnungen, des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge im Freistaat Sachsen (SächsVersG) und des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG), in den jeweils geltenden Fassungen, bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 6

Lärm aus Gast- und Veranstaltungsstätten

(1) Aus Gast – und Veranstaltungsstätten sowie Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2) Das im Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für Besucher von und vor derartigen Gast – und Veranstaltungsstätten.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG), des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der dazu erlassenen Verordnungen, der Sächs. Bauordnung, des Gesetzes über die Gaststätten im Freistaat Sachsen und des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge im Freistaat Sachsen, in den jeweils geltenden Fassungen, bleiben unberührt.

Abschnitt III – Tiere

§ 7

Tierhaltung

(1) Tiere sind artgerecht zu halten, so dass niemand durch anhaltende tierische Geräusche (z.B. Bellen) mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird. Sie sind so zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.

(2) In der Stadt Kamenz wird für das in der Anlage 1 der Polizeiverordnung festgelegte Gebiet ein Leinenzwang in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr festgelegt. In dieser Zeit und in diesem Gebiet sind Hunde ausschließlich an der Leine zu führen.

Außerhalb des festgelegten Gebietes hat der Tierhalter dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier auf öffentlichen Straßen nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.

Durch die/den Hundeführende/n sind Hunde von öffentlich zugänglichen Kinderspielflächen, Sportplätzen oder öffentlichen Brunnen fernzuhalten.

(3) Bei Stadt- und Volksfesten, in ausgewiesenen Grün- und Erholungsanlagen sowie allgemein in Fußgängerzonen und bei größeren Menschenansammlungen besteht ebenfalls Leinenzwang. Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.

(4) Unabhängig vom lokal begrenztem Leinenzwang hat der Hundehalter bzw. -führer dafür zu sorgen, dass außerhalb befriedeter Besitztümer Hunde nicht unbeaufsichtigt laufen.

(5) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt, Tiere zum Zwecke des Erbettelns oder Sammelns von Geld oder Sachleistungen zur Schau zu stellen.

(6) Die Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG), des Gesetzes über die Kreislaufwirtschaft und den Bodenschutz im Freistaat Sachsen (SächsKrWBodSchG), des § 28 der Straßenverkehrsordnung (StVO), des § 121 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sowie des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) mit den hierzu erlassenen Verordnungen, in den jeweils gültigen Fassungen, bleiben von diesen Regelungen unberührt.

§ 8

Anzeigepflicht beim Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und anderen gefährlichen Tieren

(1) Tierhalter sind verpflichtet das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch Körperkräfte oder Gifte oder durch ihr Verhalten Personen gefährden können, bei der Großen Kreisstadt Kamenz, als Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 9

Verunreinigung durch Tiere

(1) Der Halter oder Führer von Tieren, vor allem von Hunden und Pferden hat dafür Sorge zu tragen, dass diese ihre Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen sowie auf Grundstücken Dritter verrichten. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist vom Tierhalter, -führer unverzüglich zu beseitigen. Hierzu ist ein geeignetes Behältnis mitzuführen und auf Verlangen den Vollzugskräften vorzuweisen.

Durch Pferde abgelegter Kot ist vom Reiter oder Gespannführer von den in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Flächen zeitnah zu entfernen.

(2) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Liegewiesen und Kinderspielflächen fernzuhalten.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) und des Gesetzes über die Kreislaufwirtschaft und den Bodenschutz im Freistaat Sachsen (SächsKrWBodSchG), in den jeweils gültigen Fassungen, bleiben unberührt.

§ 10 Fütterungsverbot

(1) Tauben dürfen im Stadt- /Gemeindegebiet auf Flächen i.S.v. § 2 nicht gefüttert werden. Katzen dürfen nur auf extra angelegten und genehmigten Futterplätzen gefüttert werden.

Abschnitt IV – Verhalten im öffentlichen Bereich

§ 11 Benutzung von Wertstoffcontainern und Abfallbehälter

(1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 19:00 Uhr bis 07:00 des Folgetages und an den Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

(2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer/Abfallbehälter abzustellen.

(3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter (z.B. Papierkörbe) einzubringen. Insbesondere ist das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen untersagt.

(4) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der dazu erlassenen Verordnungen, des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) und des Gesetzes über die Kreislaufwirtschaft und den Bodenschutz im Freistaat Sachsen (SächsKrWBodSchG), in den jeweils gültigen Fassungen, bleiben unberührt.

§ 12 Unerlaubtes Beschriften, Bemalen

(1) Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, sind an Stellen, die von Flächen i.S. des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts-, und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.

(3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung (SächsBO), der Straßenverkehrsordnung (StVO), der Sondernutzungssatzung der Stadt Kamenz sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 13 Wohnmobile und Zelte

(1) Wohnmobile, Wohnanhänger und Zelte dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zu Wohn- bzw. Campingzwecken nicht aufgestellt werden. Zum einmaligen Übernachten können Wohnmobile sowie Wohnanhänger auf allgemein gekennzeichneten Parkflächen sowie auf ausgewiesenen Caravanstellflächen geparkt werden, sofern keine schädliche Wirkung für die in § 2 dieser Verordnung genannten Flächen und Anlagen damit verbunden ist und ein öffentliches Interesse nicht entgegensteht.

§ 14 Schutz der Grünflächen sowie Grün- und Erholungsanlagen

Auf öffentlichen Grünflächen und in Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt:

- (1)** mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Krankenfahrstühle, zu fahren oder diese dort abzustellen, soweit durch Hinweisschilder nichts anderes geregelt wird.
- (2)** an Fahrzeugen aller Art Reparaturen durchzuführen.
- (3)** zu reiten, soweit dies durch Hinweiszeichen nicht anders geregelt ist.
- (4)** Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis der Ortpolizeibehörde.
- (5)** Die Vorschriften des Sächs. Straßengesetzes zur Sondernutzung bleiben unberührt.

§ 15 Abbrennen offener Feuer und Grillen

(1) Für das Abbrennen offener Feuer (Lager- und Traditionsfeuer) ist die Erlaubnis der Ortpolizeibehörde erforderlich. Lagerfeuer dürfen einen Durchmesser von 1,50 m und eine Höhe von 1m nicht überschreiten. Nur anzeigepflichtig sind die jährlich am 30.04. stattfindenden traditionellen Hexenfeuer.

(2) Keiner Erlaubnis bedürfen Feuerschalen oder ähnliches mit einem Durchmesser bis 1 m, Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten auf Flächen die nicht zum öffentlichen Bereich im Sinne des § 2 dieser Verordnung gehören.

Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine erhebliche Belästigung Dritter durch Rauch und Gerüche entsteht und Funkenflug ausgeschlossen wird.

(3) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.

(4) Die Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) und des Gesetzes über die Kreislaufwirtschaft und den Bodenschutz im Freistaat Sachsen (SächsKrWBodSchG) des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG), des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG), des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen

(SächsNatSchG) und der dazu erlassenen Verordnungen, in den jeweils gültigen Fassungen, bleiben unberührt.

§ 16

Waschen von Kraftfahrzeugen

- (1)** Das Waschen von Fahrzeugen außerhalb von Waschanlagen ist nur mit klarem Wasser gestattet und darf keine Glatteisbildung auf öffentlichen Flächen zur Folge haben.
- (2)** Motorraum –und/oder Unterbodenwäsche darf nur auf dafür vorgesehenen versiegelten und mit Ölabscheidern versehenen Waschplätzen erfolgen.

§ 17

Benutzung von Sport- und Spielstätten

- (1)** Die Benutzung von öffentlichen Spielstätten ist in der Bolz- und Spielplatzsatzung der Stadt Kamenz geregelt.
- (2)** Öffentlich zugängliche Sportstätten, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr, an Sonn – und Feiertagen bis 08:00 Uhr nicht benutzt werden.
- (3)** Abs. 2 gilt nicht für die Nutzung in Rahmen von Sportveranstaltungen. Die jeweiligen Nutzer sind allerdings dazu verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.
- (4)** Die Vorschriften der 18. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) und des Sächs. Sonn- und Feiertagsgesetzes (SächsSFG), in den jeweils gültigen Fassungen, bleiben unberührt.

§ 18

Verhalten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

Auf bzw. im Bereich öffentlicher Flächen und Anlagen nach § 2 dieser Verordnung ist es verboten:

- (1)** zu campen, zu grillen, zu nächtigen, Gelage zu veranstalten, Musikinstrumente, Radiogeräte oder ähnliche Geräte in einer Weise zu benutzen, dass andere gestört werden, sowie auf sonstige Art störenden Lärm zu erzeugen.
- (2)** Alkohol, Drogen und andere Rauschmittel zu konsumieren, wenn bereits dadurch aufgrund konkreter Vorgänge unmittelbar zu erwarten ist, dass andere Personen erheblich belästigt werden, oder fremdes Eigentum beschädigt bzw. zerstört wird.
- (3)** Flaschen und andere Gegenstände zu zerschlagen.
- (4)** Gegenstände außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse liegenzulassen, wegzuwerfen oder abzulagern.
- (5)** die Notdurft zu verrichten.
- (6)** aggressiv zu betteln.

aggressives Betteln liegt bei besonders aufdringlichem Betteln vor, z.B. wenn der Bettler dem Passanten den Weg zu verstellen versucht und/oder ihn durch Zupfen oder Festhalten an der Kleidung körperlich berührt, ferner, wenn der Passant beschimpft wird, weil er nichts geben will.

(7) Stadtmöblierungen, wie zum Beispiel Bänke, Papierkörbe, Schilder und andere öffentliche Ausrüstungen zweckwidrig zu benutzen, zu beschriften, zu bekleben und zu beschädigen.

(8) durch das Fahren mit Rollschuhen, Rollerskates, Skateboards, Fahrrädern oder sonstigen elektrisch oder manuell betriebenen Fortbewegungsmitteln bzw. anderen Sport- und Spielgeräten zu gefährden oder unzumutbar zu belästigen. Darunter ist insbesondere die zweckwidrige Nutzung der öffentlichen Straßen und Plätze außerhalb dafür vorgesehener Sportanlagen durch ständig wiederholte Freizeitbetätigungen zu verstehen, durch welche die Anwohner, Passantinnen oder Passanten unzumutbar belästigt werden. Das Befahren von Treppen mit Sport- und Spielgeräten und die Errichtung und Verwendung von provisorischen Rampen und Hindernissen zu Sportzwecken ist untersagt.

(9) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB), insbesondere zur Sachbeschädigung, des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG), des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der dazu erlassenen Verordnungen, in den jeweils gültigen Fassungen, bleiben unberührt.

Abschnitt V – Anbringen von Hausnummern

§ 19

Vorschriften zum Anbringen von Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

Abschnitt VI - Schlussbestimmungen

§ 20

Zulassung von Ausnahmen

Die Stadtverwaltung Kamenz kann Ausnahmen von Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen,

a) wenn für die/den Betroffene/n eine unzumutbare Härte entsteht und keine öffentlichen Interessen entgegenstehen;

b) wenn es im öffentlichen Interesse steht.

Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung zu besitzen die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört.
2. entgegen § 3 Abs. 3 private Haus- und Gartenarbeiten, welche die Ruhe anderer stören, außerhalb der festgelegten Zeiten durchführt.
3. entgegen § 4 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente oder andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung oder -verstärkung so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden.
4. entgegen § 5 Abs. 1 öffentliche Veranstaltungen unter freiem Himmel oder/und in fliegenden Bauten (z.B. Zelten) nicht anmeldet, oder nicht genehmigt durchführt.
5. entgegen § 6 Abs. 1 Lärm aus Veranstaltungsstätten und Versammlungsräumen nach außen dringen lässt. Gleiches gilt für Besucher von und vor derartigen Stätten.
6. entgegen § 7 Abs. 1 Tiere nicht artgerecht hält und Menschen, Sachen oder Tiere gestört, belästigt oder gefährdet werden.
7. entgegen § 7 Abs. 2 den Leinenzwang für Hunde in dem festgelegten Gebiet gemäß Anlage 1 in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr missachtet.
8. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 3 Tiere auf öffentlichen Straßen ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen lässt, oder Hundehalter ihre Tiere von Plätzen nach § 7 Abs. 2 Satz 5 nicht fernhalten.
9. entgegen § 7 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist, bzw. einen Maulkorb trägt.
10. entgegen § 7 Abs. 4 den Hund außerhalb befriedeter Besitztümer unbeaufsichtigt herumlaufen lässt.
11. entgegen § 7 Abs. 5 Tiere zur Schau stellt, um zu betteln.
12. entgegen § 8 das Halten von Tieren die durch Körperkräfte oder Gifte oder durch ihr Verhalten Personen gefährden können, bei der Ortspolizeibehörde nicht anzeigt.
13. entgegen § 9 Abs. 1 abgelegten Tierkot nicht unverzüglich bzw. zeitnah beseitigt.
14. entgegen § 9 Abs. 2 Tiere von öffentlichen Liegewiesen und Kinderspielplätzen nicht fernhält.
15. entgegen § 10 Abs. 1 Tauben füttert und/oder Katzen außerhalb der festgelegten Futterplätze füttert.
16. entgegen § 11 Abs. 1 Wertstoffcontainer außerhalb der vorgeschriebenen Zeiten benutzt.

17. entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer/Abfallbehälter abstellt.
18. entgegen § 11 Abs. 3 größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter (z.B. Papierkörbe) einbringt.
19. entgegen § 12 Abs. 1 Beschriftungen oder Bemalungen an Stellen, die von Flächen i.S. des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, aufbringt.
20. entgegen § 13 Abs. 1 außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze, Wohnmobile, Wohnanhänger abstellt oder zeltet.
21. entgegen § 14 Abs. 1 Flächen nach § 2 Abs. 2 widerrechtlich mit Fahrzeugen befährt und/oder diese dort abstellt.
22. entgegen § 14 Abs. 2 auf Flächen nach § 2 Abs. 2 an Fahrzeugen Reparaturen aller Art durchführt.
23. entgegen § 14 Abs. 3 auf Flächen nach § 2 Abs. 2 reitet.
24. entgegen § 15 Abs. 1 offene Feuer ohne Erlaubnis abbrennt, bzw. Hexenfeuer nicht anzeigt.
25. entgegen § 15 Abs. 1 und 2 Feuer über die festgelegten Größen hinaus abbrennt und/oder durch das Feuer Dritte erheblich belästigt werden.
26. entgegen § 16 Abs. 1 Fahrzeuge wäscht.
27. entgegen § 16 Abs. 3 Motorraum und Unterboden wäscht.
28. entgegen § 17 Abs. 2 Sportstätten benutzt.
29. entgegen § 18 Abs. 1 campst, grillt, nächtigt, Gelage veranstaltet, Musikinstrumente, Radiogeräte oder ähnliche Geräte in einer Weise benutzt, dass andere gestört werden, sowie auf sonstige Art störenden Lärm zu erzeugt.
30. entgegen § 18 Abs. 2 Alkohol, Drogen oder andere Rauschmittel konsumiert und dadurch andere Personen erheblich belästigt werden, oder fremdes Eigentum beschädigt bzw. zerstört wird.
31. entgegen § 18 Abs. 3 Flaschen und andere Gegenstände zerschlägt.
32. entgegen § 18 Abs. 4 Gegenstände außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse liegen lässt, wegwirft oder ablagert.
33. entgegen § 18 Abs. 5 die Notdurft verrichtet.
34. entgegen § 18 Abs. 6 aggressiv bettelt.
35. entgegen § 18 Abs. 7 Stadtmöblierungen, Schilder und andere öffentliche Ausrüstungen zweckwidrig benutzt, beschriftet, beklebt und beschädigt.
36. entgegen § 18 Abs. 8 mit elektrisch oder manuell betriebenen Fortbewegungsmitteln und/oder Sport- und Spielgeräten zu gefährden oder unzumutbar zu belästigen.
37. entgegen § 19 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit einer festgesetzten Hausnummer versieht.

38. entgegen § 19 Abs. 2 unleserliche Hausnummern nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 20 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen bis höchstens fünfhundert Euro geahndet werden.

(4) Zuständig im Sinne von § 36 Abs. 1 OWiG ist die Große Kreisstadt Kamenz.

§ 22

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Stadt Kamenz und der Gemeinde Schöneichen, beschlossen durch den Stadtrat am 04.11.2009 und den Verwaltungsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Kamenz/Schöneichen am 12.11.2009, außer Kraft.

Anlage 1

Gebietsfestsetzung Leinenzwang für Hunde in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

ausgefertigt am 11.11.2019

Roland Dantz
Oberbürgermeister
Lessingstadt Kamenz

Anlage 1

Gebietsfestsetzung- Leinenzwang für Hunde - in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

